



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.07.2016

Nr. 8/2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 97

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) 97

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln 97

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostenuther Kiesteiche) 98

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2016 98

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2016 99

Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2016 100

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lindhorst (Straßenreinigungsverordnung) 101

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst (Katzenverordnung) 102

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf 102

Redaktionelle Korrektur der 5. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst 103

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Schaumburg vom 14.09.2006 103

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 22. Mai 2013 vom 9. Juni 2016 103

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 22. Mai 2013 vom 9. Juni 2016 104

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck 104

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostenuther Kiesteiche)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 17 b Bundesfernstraßengesetz - FStrG – vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1714) in der zurzeit geltenden Fassung für den Umbau des Knotenpunktes der B83, B238 und der L 442 in Steinbergen beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 13.07.2016
Aktenzeichen: 66 42 02 B83/B238/L442

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 2,34 Euro
Reinigungsklasse II = 3,25 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,79 Euro.

Art. II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rinteln, den 01.07.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311)) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und macht den Rat, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren aufmerksam und wirkt auf ihre Berücksichtigung hin.

(2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstigen Trägern von Altenhilfe-Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenbeirat ist ein legitimiertes, politisch und konfessionell unabhängiges Gremium

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Rat der Stadt Rinteln und dessen Ausschüsse richten.

(2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

(3) Der Seniorenbeirat kann dem Rat den Vorschlag unterbreiten, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates beratendes Mitglied in einem Fachausschuss wird. Dieses Mitglied kann sich durch ein anderes Seniorenbeiratsmitglied vertreten lassen.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 4 stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Stadt Rinteln sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Stadt Rinteln innehaben. Für die Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

(2) Alle Vereine und Organisationen, die die besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren in Rinteln wahrnehmen, sowie die Bewohner von Altenheimen können je 2 Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Delegiertenversammlung entsenden.

(3) Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihr schriftlicher Antrag von mindestens 10 wahlberechtigten Senioren unterzeichnet ist.

(4) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des oder der Delegierten und der Unterstützer sind der Stadtverwaltung zur Überprüfung mitzuteilen.

(5) Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede/r Delegierte kann Personen aus der Delegiertenversammlung als Kandidat oder Kandidatin zur Wahl als Beiratsmitglied vorschlagen. Nach Abschluss der Vorschlagsliste erfolgt die Stimmabgabe schriftlich in geheimer Wahl. Jede/r Delegierte hat 3 Stimmen (Verfahren wie bei der Kommunalwahl). Gewählt sind die 7 Kandidaten oder Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die 4 Kandidaten oder Kandidatinnen mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind als gleichberechtigte stellvertretende Beiratsmitglieder gewählt.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus (durch Verzicht bzw. Wegzug aus Rinteln oder durch Tod), rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 5, ist eine Nachwahl anzusetzen.

§ 5 Organe des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus den gewählten ordentlichen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Der Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern zuordnen

(2) Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Kreissenorenrat entsenden.

(3) Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landessenorenrat Niedersachsen e.V. und kann ein Beiratsmitglied als Delegierte/n in die jeweiligen Versammlungen entsenden.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Rinteln sowie der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern.

§ 8 Finanzielle Unterstützung

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 9 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Wahl des/der Vorsitzenden und führt ihn/sie in sein/ihr Amt ein.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und den Amtsleitern/Amtsleiterinnen im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Amtsleiter/Amtsleiterinnen können an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln vom 30.11.2000 außer Kraft.

Rinteln, den 16.06.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostenuther Kiesteiche)

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostenuther Kiesteiche) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.06.2016, Az.: 63/20/00515/2016, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung liegt in der Gemarkung Möllenbeck in der Flur 3 und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 105 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 29. Flächennutzungsplanänderung (Erweiterung Kiesabbauflächen im Bereich der Ostenuther Kiesteiche) und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rinteln, den 26.07.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 24. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.634.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.766.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.631.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.683.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	620.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	203.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 24. März 2016

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 05.07.2016 – AZ.: 20 14 10/12 – gem. § 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 24.03.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 01. August 2016 bis 09. August 2016

im Büro der

Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen

während der Dienststunden (Montag bis Freitag vom 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 25. Juli 2016

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.385.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.385.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.359.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.337.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 262.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 08.03.2016

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 26.07.2016

Der Bürgermeister
Krause

Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.718.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.718.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.672.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.658.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 278.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 19.04.2016

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
In Vertretung Kunde
Büscher Kunde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 19.07.2016 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 8

**vom 01. August 2016 bis zum 09. August 2016
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 25.07.2016

Der Gemeindedirektor
Kunde

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lindhorst (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst erlassen:

§ 1 Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) vorhandenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2 Reinigungspflicht

(1) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Lindhorst den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen in § 3 und § 4 dieser Verordnung bei Bedarf und mindestens 1 x innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Papierverunreinigungen sind unverzüglich, notfalls täglich zu beseitigen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in § 1 aufgeführten und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Gassen und umfasst jeweils folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind.

a) - Fahrbahnen (einschließlich Plätze und ähnliche Erweiterungen) bis zur Mitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden, die gesamte Fahrbahn.

Wegen der Verkehrsverhältnisse erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer von Grundstücken an der Bundesstraße 65, an den Landesstraßen 370, 445 und 449 sowie an allen Kreisstraßen nicht auf die Fahrbahnen.

b) - Straßenbegleitende Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege,
- Gossen, Parkflächen,
- Busbuchten, Hydranten,
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- Plätze,
jeweils in voller Breite.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo

ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

c) - Selbständige Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege bis zur Mitte;
in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist.

§ 3 Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Kot sonstigem Unrat und Wildkräuter oder ähnlichem und die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, z.B. durch Bauarbeiten, Abfallentsorgung, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gütern durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor; dies gilt nicht, wenn der nach diesen Vorschriften eigentlich Verpflichtete nicht bekannt oder nicht rechtzeitig erreichbar ist. Insbesondere hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Pflicht, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten; ausgenommen sind Überwege über die Fahrbahn der Bundesstraße 65, der Landesstraßen 370, 445 und 449 sowie aller Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) umfasst die Beseitigung der durch Glätte drohenden Gefahren und der nach Schneefall entstandenen Behinderungen.

Die Streu- und Räumspflicht besteht

- an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) von 07.00 bis 21.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 21.00 Uhr,
- unverzüglich nach jedem Schneefall oder Glättebildung
- in angemessenen Zeitabständen während länger anhaltendem Schneefall.

Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Glätte gebildet, muss die Reinigung an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg dem Gehweg sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungspflichtigen in die Vorgärten oder an sonstige Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.

(5) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen nur ausdrücklich dafür vorgesehene oder unbedenkliche abstumpfende Mittel verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz ist nur in

Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Im Bereich von Bäumen, Hecken und begrünten Flächen

darf Streusalz nicht gestreut und salzhaltiger Schnee nicht gelagert werden.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von Taumasse und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Reinigungsdurchführung

(1) Schmutz, Laub, Papier, Kot, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis sowie die auf den Seitenräumen anfallende Mahd dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation gekehrt werden.

(2) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere ähnliche Chemikalien verwendet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,

b) entgegen §§ 3 und 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich des Umfangs der Straßenreinigung und der Reinigungsdurchführung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,

c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

Lindhorst, den 29. Juni 2016

Samtgemeinde Lindhorst

Andreas Günther
Samtgemeindevorsteher

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst (Katzenverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mit

einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet sind.

(2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen dieser Verordnung zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind Katzen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

a) gemäß § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert und gekennzeichnet zu sein, oder

b) gemäß § 1 Abs. 2 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 29. Juni 2016

Samtgemeinde Lindhorst

Der Samtgemeindevorsteher
Andreas Günther

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 26.07.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen

Artikel 1

§ 7 - Gebühren, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

(1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

vormittags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

148,-€

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** **250,-€**

Die **Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in der Ganztagsbetreuung richten sich nach Aufwand und werden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 auf monatlich 60,- € festgelegt.**

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 12.30 Uhr** **148,-€**
in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** **250,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am **01.08.2016** in Kraft.

Beckedorf, den 27.07.2016

D. Wall
Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der 5. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst

Im Präambel der 5. Änderung der Gebührenordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Der Artikel I der 5. Änderung der Gebührenordnung wird wie folgt redaktionell geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Kalendermonat, in dem das Kind in die Kindertagesstätteneinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Beginn des Monats, wird die Gebühr wie folgt erhoben: bei Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben und bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Gebühr für einen halben Monat erhoben. Dies gilt nicht für den Monat August bei der 1. Aufnahme eines Kindes. In diesem Monat erfolgt die Aufnahme aus pädagogischen Gründen an 2 Terminen. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Einrichtung ausscheidet.

(2) Bei einem Wechsel eines Kindes zwischen zwei Betreuungsgruppen innerhalb eines Kalendermonats wird die Gebühr, die zu Beginn des Kalendermonats erhoben wird, bis zum Monatsende veranschlagt.

(3) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes möglich.

Die redaktionelle Korrektur tritt am 01.08.2016 in Kraft.

31698 Lindhorst, den 01.07.2016

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Schaumburg vom 14.09.2006

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 312) i.V.m. § 6 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg vom 13. Juni 2007 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in ihrer Sitzung am 6. Juni 2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Schaumburg vom 14.09.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

2. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Bückeburg, den 06.06.2016

Brombach
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Farr
Verbandsgeschäftsführer

Ergänzung der Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 22. Mai 2013 vom 9. Juni 2016

§ 13a Rasengrabstätten auf dem Alten Teil

Die beschränkte Schließung des Alten Teils wurde seitens des Landkreises Schaumburg probeweise für ein Jahr für die Fläche Alter Teil VII aufgehoben. Das ermöglicht die Nutzung der freigegebenen Fläche für Rasengräber. Auf dem AT VII können ab 1. September 2016 Rasenreihengräber und Rasenwahlgräber belegt werden.

Bei der Belegung sind die Vorgaben des Landkreises Schaumburg zu berücksichtigen:

- Der Sarg wird bei 120 cm Tiefe auf einem Filter- Kiesbett aufgestellt.
- Als Sarg wird ein Truhensarg verwendet, der eine Erdbdeckung von 70 cm ermöglicht.

Die Belegung wird jeweils der Reihe nach entsprechend dem Belegungsplan vergeben. Die Ruhezeit beträgt 40 Jahre. Die Ordnung für die Grabgestaltung entspricht der geltenden Ordnung für den Bergfriedhof.

Seggebruch, den 10. Juni 2016

Kirchenvorstand
Dr. Burkhard Peter
Annegret Ahrens
Reinhard Grote

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 1 Jahr.

Bückerburg, den 16. Juni 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 22. Mai 2013 vom 9. Juni 2016

§ 6 Gebührentarif

10. Gebühren für die Belegung von Rasengräbern auf dem Alten Teil VII

- a. Rasenreihengrab für 40 Jahre incl. Pflege 750,- Euro
- b. Rasenwahlgrab für 40 Jahre incl. Pflege - je Grabstelle- 800,- Euro
- c. Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 20,- Euro

Seggebruch, den 10. Juni 2016

Kirchenvorstand:
Dr. Burkhard Peter
Annegret Ahrens
Reinhard Grote

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 1 Jahr.

Bückerburg, den 16. Juni 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hat der Kirchenvorstand Meerbeck am 08.06.2016 folgende Änderung des § 6 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührenordnung vom 12.10.2011 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

A) Grabstätten für Erdbestattungen

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre 750,00 €
- für 30 Jahre -
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren 350,00 €
- für 30 Jahre -

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre 840,00 €
- je Grabstelle-

- für jedes Jahr der Verlängerung 28,00 €
- je Grabstelle -

3. Rasengemeinschaftsgrabstätten:

- a) Reihengrabstätte 1.450,00 €
- für 30 Jahre-
- b) Wahlgrabstätte – je Grabstelle 1.500,00 €
- für 30 Jahre –
- für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €

B) Grabstätten für Urnenbestattungen

1.) Reihenurnengrabstätte

- a) - für 20 Jahre – 380,00 €

2.) Wahlurnengrabstätte

- a) - für 20 Jahre je Grabstelle- 440,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 22,00 €

3.) Urnen - Rasengemeinschaftsgrabstätten

- a) Rasen - Urnenreihengrabstätte 600,00 €
- für 20 Jahre –
- b) Rasen – Urnenwahlgrabstätte 680,00 €
- für 20 Jahre je Grabstelle -
- für jedes Jahr der Verlängerung 34,00 €

4.) Urnen - Gemeinschaftsgrabstätten, bepflanzt

- a) Baumgrab pflegefrei
- für 20 Jahre je Grabstelle-
inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie für den Stein
- Als Reihengrab 1.100,00 €
- Als Wahlgrab (je Grabstelle) 1.200,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung 60,00 €

- b) Urnen-Partnergrab pflegefrei
Doppelgrab mit Gemeinschaftsstein und -einfassung
inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie
anteilig für Gemeinschaftsstele und Einfassung.

- Doppelwahlgrabstätte für beide Gräber
für 20 Jahre - 2.900,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung 145,00 €

c) Urnenband pflegefrei

- für 20 Jahre je Grabstelle-
inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie für den Stein.
- Als Reihengrab 1.200,00 €
- Als Wahlgrab (je Grabstelle) 1.300,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung 65,00 €

II. Grundgebühren

Gruftaushub und –verfüllung, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde

Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten, Verstorbene - 5. Lebensjahr 120,00 €

Erdbestattungen Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 480,00 €

Urnenbeisetzung	90,00 €
<u>Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung</u> -je Bestattungsfall-	160,00 €

III. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten anlässlich einer Beisetzung	140,00 €
Verwaltungskosten für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabsteins	25,00 €

**IV. Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Friedhofs-
pflege**

Friedhofspflege für bestehende Gräber	15,00 €
---------------------------------------	---------

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt
am 01.08.2016 in Kraft.

Meerbeck, den 17.06.2016

Der Kirchenvorstand:
A. Stoffels-Gröhl
Cord Wilkening
I. Liebelt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die
Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in
Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für
den Zeitraum von 3 Jahren.

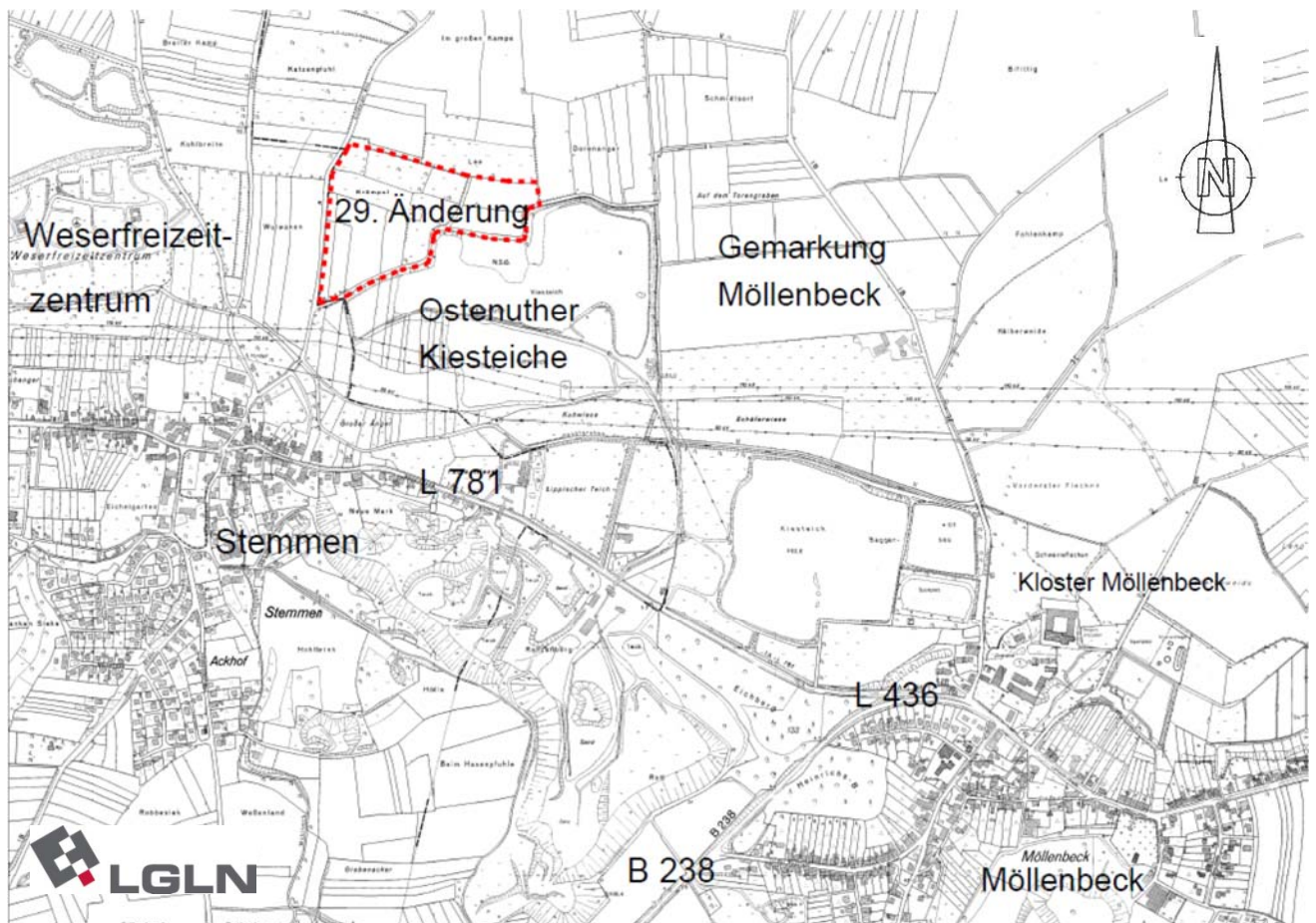
Bückerburg, den 29. Juni 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostenuther Kiesteiche)
(Amtsblatt Seite 98)



Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte DTK 5, M. 1:10.000 (verkleinert) © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln